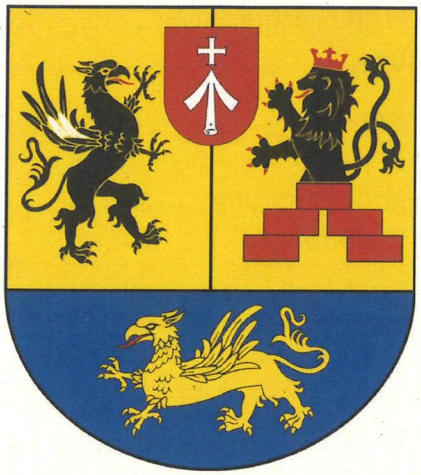

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023

des Landkreises Vorpommern-Rügen

Schlussbericht vom:	8. Januar 2025
Rechtsgrundlagen:	§§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 a KPG M-V
Prüfer/in:	Frau Biemann, Frau Dwars, Frau Ohlrich, Frau Schreiber, Frau Wulf, Herr Henck, Herr Moder
Prüfungszeit:	1. Juli 2024 bis 23. Oktober 2024 (mit Unterbrechungen)

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Vorbemerkungen 6
1.1 Prüfungsauftrag 6
1.2 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen 6
1.3 Vorangegangene Prüfung 6

2 Grundsätzliche Feststellungen 7
2.1 Information über die Erfüllung der Aufgaben (§ 3 Abs. 1 und 2 KPG M-V) 7
2.2 Tätigkeiten der Verwaltungsführung 8
2.3 Berichterstattung an den Kreistag 9
2.4 Systemprüfung 9
2.4.1 Anordnungswesen 10
2.4.2 Buchführung 10
2.4.3 Verträge 10
2.5 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs 11
2.6 Wirtschaftliche Verhältnisse 11
2.7 Verbundene Unternehmen 12

3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft 12
3.1 Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzung 12
3.2 Haushalts- und Nachtragshaushaltsplan 13

4 Ausführung des Haushaltsplanes 14
4.1 Planvergleich 14
4.1.1 Ergebnishaushalt 14
4.1.2 Finanzhaushalt 15
4.2 Vorläufige Haushaltsführung 15
4.3 Kassenkredite 15

5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 16
5.1 Ergebnisrechnung 16
5.1.1 Summe der Erträge 16
5.1.2 Summe der Aufwendungen 17
5.1.3 Jahresergebnis 18
5.2 Teilergebnisrechnungen 18
5.3 Finanzrechnung 19
5.3.1 Einzahlungen 19
5.3.2 Auszahlungen 19
5.3.3 Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 20
5.3.4 Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 20
5.3.5 Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 20
5.3.6 Veränderung der liquiden Mittel 20
5.4 Bilanz 21
5.4.1 Aktiva 21
5.4.1.1 Anlagevermögen 21
5.4.1.1.1 Sachanlagen 21
5.4.1.1.2 Finanzanlagen 22

5.4.1.2 Umlaufvermögen 22
5.4.1.2.1 Vorräte 22
5.4.1.2.2 Wertpapiere des Umlaufvermögens 22
5.4.1.3 Inventuren 22
5.4.2 Passiva 23
5.4.2.1 Rückstellungen 24
5.4.2.2 Passive Rechnungsabgrenzungsposten 25

6 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 26
6.1 Zusammenfassung 26
6.2 Bestätigungsvermerk 27

7 Abschließender Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes 28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Haushaltsplan/Ergebnishaushalt 13
Tabelle 2: Haushaltsplan/Finanzhaushalt 14
Tabelle 3: Ergebnishaushalt 14
Tabelle 4: Finanzhaushalt 15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: wesentliche Erträge 2023 16
Abbildung 2: wesentliche Aufwendungen 2023 17
Abbildung 3: wesentliche laufende Einzahlungen 2023 19
Abbildung 4: Vergleich wesentliche laufende Auszahlungen 2022/2023 19
Abbildung 5: Aktiva 2023 21
Abbildung 6: Passiva 2023 23

Abkürzungsverzeichnis

AO	Anordnung
Abs.	Absatz
AR	Ausgangsrechnung
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BGM	Betriebliches Gesundheitsmanagement
BGF	Betriebliche Gesundheitsförderung
bzw.	beziehungsweise
DA	Dienstanweisung
DMS	Dokumentenmanagementsystem
d. h.	das heißt
EB	Eigenbetrieb
EigVO M-V	Eigenbetriebsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
ER	Eingangsrechnung
EStG	Einkommensteuergesetz
FD	Fachdienst
FDL	Fachdienstleiter
FG	Fachgebiet
FGL	Fachgebietsleiter
FIBU	Finanzbuchhaltung
GBH	Geschäftsbuchhaltung
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GemKVO-Doppik	Gemeindekassenverordnung-Doppik
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GVOBl. M-V	Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HHJ	Haushaltsjahr
HKR	Haushalts- und Kassenrecht
i. H. v.	in Höhe von
IT	Informationstechnik
i. V. m	in Verbindung mit
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern

KT	Kreistag
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
KVHS	Kreisvolkshochschule
MAA	Managementarbeitsanweisung
Nr.	Nummer
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
QM	Qualitätsmanagement
RBB	Regionales Berufliches Bildungszentrum
S.	Seite
u. a.	unter anderem
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
z. B.	zum Beispiel

Zur besseren Überschaubarkeit wurde im Bericht mit Randzeichen gearbeitet (B = Beanstandung, H = Hinweis, E = Empfehlung, W = Wiederholte Feststellung).

1 Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KPG M-V vom 6. April 1993 (GVOBl. M-V S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 183) gehört die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung.

Die örtliche Prüfung obliegt nach § 1 Abs. 4 KPG M-V dem Rechnungsprüfungsausschuss. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes zu bedienen, sofern ein solches eingerichtet ist. Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt führen die örtliche Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen durch.

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 3a Abs. 4 KPG M-V einen Prüfbericht inklusive Bestätigungsvermerk sowie einen abschließenden Prüfungsvermerk zu fertigen. Der Rechnungsprüfungsausschuss erstellt auf der Grundlage dieses Berichtes einen abschließenden Prüfungsvermerk mit Entlastungsvorschlag.

Nach § 60 Abs. 6 KV M-V sind die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Entlastung, der Jahresabschluss sowie die abschließenden Prüfungsvermerke des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes öffentlich bekannt zu machen.

1.2 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53a GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Landrates erstellt.

Die Prüfung erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt in der Zeit vom 1. Juli 2024 bis 23. Oktober 2024 (mit Unterbrechungen) mit Hilfe der Prüfungssoftware „hfp openAnalyzer", „hfp auditManager" sowie dem „hfp auditEditor, Modul Jahresabschluss".

H 1 Grundlage der Prüfung bildeten der Jahresabschluss mit seinen Anlagen in der Fassung vom 20. Juni 2024. In diesem fehlte die Übersicht über die Teilrechnungen der Teilhaushalte 3, 4 und 6. Sie wurden nachträglich zur Prüfung zur Verfügung gestellt.

Die weiteren zur Prüfung angeforderten Unterlagen wurden dem Rechnungsprüfungsamt übergeben und notwendige Auskünfte von der Verwaltung erteilt.

1.3 Vorangegangene Prüfung

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt in der Zeit vom 28. Juni 2023 bis 15. September 2023 geprüft. Der Schlussbericht vom 1. November 2023 wurde dem Landrat am selben Tag zugeleitet.

Die Nachprüfung für das Haushaltsjahr 2022 ergab, dass die Beanstandungen aus den Vorjahren nur zum Teil ausgeräumt wurden.

So lag z. B. auch zur Prüfung des Jahresabschlusses 2023 noch keine geänderte Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung vor. **W 1**

Im Ergebnis eines gemeinsamen Termins mit dem Landrat und dem FD Finanzen sollte das Rechnungsprüfungsamt Zugriff auf alle Nebenbuchhaltungen erhalten. Dies ist bisher noch nicht umgesetzt. **W 2**

In den Vorjahren war die Erstellung eines Notfallkonzeptes Gegenstand der Prüfung. Laut Aussage der Verwaltung in der Stellungnahme zum Jahresabschluss 2020, wurde von einer Fertigstellung des Konzeptes zum Ende 2023 ausgegangen. Dabei sollte zwischen einem Konzept für kritische Prozesse in Verbindung mit einer Krisensituation (ohne Berücksichtigung der IT- Sicherheit) und einem IT-Sicherheits- und Notfallkonzept differenziert werden. Im Rahmen dieser Prüfung war festzustellen, dass erst die Ausschreibung zur Erarbeitung eines IT-Informationssicherheits- und IT-Notfallkonzeptes in 2023 erfolgt ist.
Laut Aussage des Sachbearbeiters für Informationssicherheit wird von einem Arbeitsaufwand von vier Jahren ausgegangen. **W 3**

Darüber hinaus wurde ein Notfallkonzept zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Verwaltung des Landkreises während einer Energiemangellage vorgelegt.
Dieses ist jedoch noch nicht finalisiert, was an einigen Stellen der Vermerk „Noch in Bearbeitung“ erkennen ließ. **H 2**

Der Kreistag hat den Jahresabschluss 2022 am 18. Dezember 2023 festgestellt (KT 579-25/2023) und die Entlastung für den Landrat erteilt (KT 580-25/2023).

Die Bekanntgabe und Veröffentlichung der Beschlüsse, des Jahresabschlusses und des abschließenden Prüfungsvermerkes sind satzungsgemäß auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Rügen/Willkommen/Bekanntmachung/Verwaltung/2024 am 8. Januar 2024 vorgenommen worden.

Die Beschlüsse wurden gemäß § 60 Abs. 6 Satz 1 KV M-V unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde mitgeteilt.

2 Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Information über die Erfüllung der Aufgaben (§ 3 Abs. 1 und 2 KPG M-V)

Die Prüfung hat sich gemäß § 3 Abs. 1 KPG M-V u. a. auch darauf zu erstrecken, ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wird.
Dazu erfolgen durch das Rechnungsprüfungsamt jährlich thematische Prüfungen.

Im Haushaltsjahr 2023 wurden folgende Produkte geprüft:

- 3110104 Hilfe zum Lebensunterhalt
- 3410000 Unterhaltsvorschussleistungen
- 3630500 vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- 4210000 Sportförderung
- EB Rettungsdienst
- EB Abfallwirtschaft

Wie bereits im Vorjahr aufgezeigt, war wiederholt festzustellen, dass durch die Aufteilung von Fachdiensten auf drei Standorte Schwierigkeiten bei der einheitlichen Arbeitsweise und der Umsetzung fachlicher Anweisungen auftraten.
Solange keine QM-Dokumente erarbeitet und freigegeben sind, bedarf es Vorgaben, wie bestimmte Sachverhalte dem Grundsatz nach zu bearbeiten sind. Hier ist die Ebene der FDL bzw. FGL gefordert.
Ziel muss die einheitliche Fallbearbeitung sowie die Gewährleistung der Rechtmäßigkeit und Konformität des Verwaltungshandelns sein.

Wiederholt kam es zu Beanstandungen bei der Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips. In den Stellungnahmen zu den verschiedenen thematischen Prüfungen wurden organisatorische, personelle und technische Hindernisse als Begründungen angeführt.

Im Ergebnis der Prüfung der Sportförderung waren die Förderrichtlinie und die Fördervereinbarung mit dem Kreissportbund in einigen Punkten zu überarbeiten. Gleiches galt für die QM-Dokumente.
Ziel war es, die Zuwendungen zu den einzelnen Zuwendungsarten rechtssicher, aber auch handhabbar für die Sportvereine zu gestalten.

Bei den Eigenbetrieben wurden zwischenzeitlich die Betriebssatzung und Dienstanordnung zum Führen der Handkasse aktualisiert bzw. neu erstellt. Auch die fehlende Bestellung des stellvertretenden Betriebsleiters des Rettungsdienstes ist zeitnah nachgeholt worden.
Zu den Ergebnissen liegen gesonderte Prüfberichte und Stellungnahmen der entsprechenden Fachdienste bzw. der Betriebsleitungen vor.

2.2 Tätigkeiten der Verwaltungsführung

Das Entsendungsrecht des Landkreises von Vertretern des Landkreises in Organe von Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts wird durch Bestellungsbeschluss des Kreistages umgesetzt.

Gemäß § 71 Abs. 5 KV M-V sind Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in solchen Unternehmen oder Einrichtungen an die Gemeinde abzuführen, soweit sie in der Hauptsatzung festzulegende Beträge übersteigen.

Die Hauptsatzung des Landkreises sieht im § 18 Abs. 10 eine Abführung für diese Fälle dann vor, wenn ein Betrag von 150,00 € pro Sitzung und bei Vorsitzenden von 300,00 € überschritten wird.
Dem FG Kreistagsangelegenheiten obliegt die Aufgabe, die Abführungen zu veranlassen bzw. einzufordern.

Wie sich bei der Prüfung herausstellte, erfolgte das bisher nur für die Tätigkeiten der Landkreisvertreter in den Aufsichtsräten der Bodden-Kliniken Ribnitz-Damgarten GmbH, der Abfallbehandlungs- und -entsorgungsgesellschaft mbH (ABG GmbH) und der Ostmecklenburgisch-Vorpommersche Verwertungs- und Deponie GmbH (OVVD GmbH).

Eine Berücksichtigung der Vergütungen aus den Tätigkeiten der Landkreisvertreter in den Organen der übrigen Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts ist nach Auskunft des FG Kreistagsangelegenheiten aus Mangel vorliegender Kenntnis nicht erfolgt.

Insgesamt betrachtet wurde deutlich, dass derzeit Maßnahmen zur Ermittlung und Überprüfung von Tätigkeiten der Landkreisvertreter in Gremien von Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sowie den daraus resultierenden Vergütungen bzw. Entschädigungen fehlen. **B 1**

2.3 Berichterstattung an den Kreistag

Gemäß der §§ 20 i. V. m. 62 GemHVO-Doppik hat der Landrat spätestens bis zum 30. Juni des Haushaltsjahres den Kreistag oder einen von ihm bestimmten Ausschuss über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.

Eine Berichterstattung erfolgte im Haushalts- und Finanzausschuss. Gegenüber dem Kreistag wurden aufgrund des geringeren Tagungsrhythmus die Mitglieder zunächst über ein Informationsschreiben zeitnah am 7. August 2023 unterrichtet. Eine Aktualisierung erfolgte dann durch ein weiteres Informationsschreiben vom 13. Oktober 2023 für die nächste Kreistagssitzung am 16. Oktober 2023.

Diese Darstellung der aktuellen Zahlen sowie die Entwicklung des Haushaltes können unter dem Link www.lk-vr.de/Politik/Kreisrecht/Haushalt/ eingesehen werden.

2.4 Systemprüfung

Es wurde geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen kommunalverfassungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften und den Beschlussfassungen des etatberechtigten Organs geführt worden sind.
Grundlegendes Geschäftsinstrumentarium ist das Rechnungswesen, zu dem der jährlich aufzustellende Haushaltsplan, die Buchführung und der Jahresabschluss gehören. Entsprechend § 43 Abs. 5 KV M-V ist das Rechnungswesen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu führen. Die GoB sind zu beachten.

Festzustellen war, dass die Geschäftspolitik grundsätzlich auf den üblichen ordnungsmäßigen Entscheidungsgrundlagen beruhte.

Der Landkreis war seit dem 28. November 2023 von einem IT-Sicherheitsvorfall betroffen. Aufgrund dieses Vorfalls wurden alle IT-Systeme der Kreisverwaltung vom Internet getrennt.

Dies führte dazu, dass die Tätigkeiten der gesamten Kreisverwaltung nur stark eingeschränkt möglich waren.

Zur Durchführung einer forensischen Analyse und Unterstützung beim Neuaufbau der zentralen IT-Infrastruktur wurde ein vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifiziertes IT-Sicherheitsunternehmen beauftragt.
Die Vergabe entschied der Landrat mittels Dringlichkeitsentscheidung. Aufgrund der Höhe der geplanten Auszahlungen von rund 1 Mio. € wurde die Genehmigung durch den Kreisausschuss (KA 095-33/2024) und den Kreistag (KT 607-26/2024) nachträglich eingeholt.

Für 2023 wurden Auszahlungen i. H. v. 149.744,77 € geleistet.

Die unvermutete Kassenprüfung der Kreiskasse, die grundsätzlich einmal jährlich vorgenommen wird und für das 4. Quartal 2023 eingeplant war, konnte aufgrund des IT-Sicherheitsvorfalls nicht mehr durchgeführt werden.

2.4.1 Anordnungswesen

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Anordnungswesen wurden grundsätzlich beachtet.

Die Anordnungen und begründenden Unterlagen wurden im Rahmen der thematischen Prüfung in Vorbereitung der Jahresabschlussprüfung näher betrachtet. Hier kam es zu keinen wesentlichen Feststellungen.

2.4.2 Buchführung

Die Buchführung erfolgte unter Anwendung des Buchführungssystems H&H proDoppik. Der Jahresabschluss wurde mit diesem Buchführungssystem erstellt. Die Bücher sind nach den Regeln der doppischen Buchführung geführt worden.

Nach den §§ 59 Abs. 2 i. V. m. 120 Abs. 1 KV M-V sind Programme des Rechnungswesens vor ihrer Anwendung vom Anwender zu prüfen und vom Landrat zur Anwendung freizugeben. Dabei ist sicherzustellen, dass nur gültige Programme verwendet werden.
Die Gültigkeit wird durch die Zertifizierung der TÜV Informationstechnik GmbH in Zusammenarbeit mit dem OKKSA e. V. nachgewiesen.

Das vorliegende Zertifikat war bis zum 16. Dezember 2022 für die Version 5 des Fachprogramms H&H proDoppik gültig.
Ohne Zertifizierung des Programms darf keine Freigabe durch den Landrat erfolgen, wenn kein umfassender Test auf haushaltsrechtliche und IT-technische Mindeststandards durchgeführt wurde.
Ein Verstoß dieser Vorgaben ist ein schwerwiegender Mangel in der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung.

Die FDL Finanzen bestätigte am 12. Oktober 2023 die Prüfung des Anordnungsworkflows der Finanzsoftware proDoppik 5.03 A07 der Firma H&H Datenverarbeitung Berlin GmbH und die Prüfung von dokumentierten Updates zum HKR-Verfahren proDoppik.

Hier wurden im Zeitraum vom 21. August 2023 bis 11. Oktober 2023 komplexe Vorgänge in der GBH und FIBU getestet (Durchlauf des Vorganges von der GBH in die FIBU und zurück, ER-Buchung, AR-Buchung, Dauerbeleg, ER-Schnittstelle, AR-Schnittstelle).

Im Ergebnis gab es die Empfehlung an den Landrat die geprüfte Version zur Nutzung freizugeben.

Die Freigabe gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 GemKVO-Doppik erfolgte durch die 2. Stellvertreterin des Landrates am 12. Oktober 2023.

2.4.3 Verträge

Ab dem 1. Januar 2023 wird das Vertragsregister in einem zentralen Vertragsmodul im DMS verwaltet. Dazu waren neue Verträge sowie sukzessive auch die Bestandsverträge in das DMS einzutragen bzw. zu überführen.

Im QM-Dokument 114.09-MAA-0005 „Anleitung zum DMS-Vertragsmanagement" wird beschrieben wie die Vertragsakten im DMS angelegt werden sollen.

Im Rahmen der Prüfung zeigte sich, dass nicht alle geschlossenen Verträge, Vereinbarungen oder Ergänzungen im Vertragsregister geführt wurden und somit keine ordnungsgemäße Dokumentation der Verträge erfolgte. **B 2**
Die Regelungen des oben genannten QM-Dokumentes werden teilweise nicht eingehalten. So gibt es einige Verträge zu denen die Angaben nicht vollständig gemacht wurden. Außerdem fehlt in vielen Vertragsakten der eigentliche Vertrag.

Das Rechnungsprüfungsamt weist noch einmal auf die Verantwortung der zum Vertragsabschluss berechtigten Personen entsprechend der DA zur Zeichnungsbefugnis hin. Die Berechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass Vertragsabschlüsse schriftlich dokumentiert und deren Eintragungen im Vertragsregister zeitnah veranlasst werden. **W 4**

2.5 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs

Der Jahresabschluss ist unter Beachtung des § 60 KV M-V aufgestellt worden und enthält die verbindlich vorgeschriebenen Anlagen.
Die Angaben in der Anlagenübersicht, Forderungsübersicht und Verbindlichkeitenübersicht stimmen mit den Werten in den jeweiligen Positionen der Bilanz zum 31. Dezember 2023 überein. Die verbindlich vorgegebenen Muster der GemHVO-Doppik wurden verwendet.

Der Landrat hat am 20. Juni 2024 die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses gemäß § 60 KV M-V festgestellt. Die Prüfung ergab, dass die Bilanz, die Ergebnis- und die Finanzrechnung ordnungsgemäß aus den Büchern des Landkreises entwickelt worden sind. Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sowie der Stetigkeitsgrundsatz wurden überwiegend beachtet.

Der zum Jahresabschluss 2023 erstellte Anhang entspricht grundsätzlich den gesetzlichen Vorgaben. Er enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Gemäß § 60 Abs. 4 KV M-V ist der Jahresabschluss innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

Dementsprechend hätte der Jahresabschluss 2023 am 31. Mai 2024 vorliegen müssen. Er wurde dem Rechnungsprüfungsamt erst am 20. Juni 2024 zugeleitet. **H 3**

2.6 Wirtschaftliche Verhältnisse

Gemäß § 43 Abs. 4 KV M-V ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Beachtung dieses Haushaltsgrundsatzes ist auch im Hinblick auf die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung prüfungsrelevant.
Bei der Vergabe von Aufträgen dient die Beachtung der Vergabevorschriften dem Ziel, wirtschaftlich zu verfahren. Für Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt das Vergaberecht gemäß § 4 Vergabeverordnung (VgV) i. V. m. § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Das Rechnungsprüfungsamt hat daher im Rahmen der Jahresabschlussprüfung die Beachtung von Vergabevorschriften zu prüfen.

Der Landkreis erteilte im Haushaltsjahr 2023 diverse Aufträge, für die die Beachtung von Vergabevorschriften relevant war.

Im Rahmen der örtlichen Prüfung ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9 KPG M-V die Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres vorgesehen.

Über die Prüfung wurde ein Bericht datiert vom 25. Oktober 2024 gefertigt. Der Rechnungsprüfungsausschuss befasste sich mit dem Ergebnis der Vergabeprüfung auf seiner Sitzung am 11. November 2024.

2.7 Verbundene Unternehmen

H 4 Die Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2022 für den EB ISVB ist nicht fristgerecht gemäß § 42 Abs. 1 i. V. m. §§ 39 Abs. 1 und 40 Abs. 1 EigVO M-V sowie § 13 Abs. 4 KPG M-V erfolgt.
Als Ursache ist die nachträgliche Zuordnung des EB Infrastrukturverwaltungsbetrieb (ISVB) als BgA durch das Finanzamt angeführt worden. Hierdurch ergaben sich Steuerverschiebungen für das Wirtschaftsjahr 2022, die erst im 3. Quartal 2023 im Buchungssystem des EB ISVB erfasst werden konnten.

Nach den §§ 73 Abs. 3 i. V. m. 122 KV M-V hat der Landkreis zum Ende eines Haushaltsjahres einen Bericht über die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen zu erstellen und diesen Bericht bis zum 30. September des Folgejahres dem Kreistag und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Weiterhin hat der Landkreis in einer öffentlichen Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass jeder Einsicht in den Bericht nehmen kann.

B 3 Im Prüfungszeitraum war der Beteiligungsbericht zum Stichtag 31. Dezember 2023 noch nicht erstellt worden, so dass für die Prüfung der Bericht zum 31. Dezember 2022 herangezogen wurde. Dieser hat dem Kreistag in seiner Sitzung am 16. Oktober 2023 vorgelegen.

B 4 Eine öffentliche Bekanntmachung mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Bericht erfolgte nicht.

3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

3.1 Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzung

In der Sitzung am 25. April 2022 hat der Kreistag die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 beschlossen. Der Vorlagetermin nach § 47 Abs. 2 KV M-V (vor Beginn des Haushaltsjahres) wurde eingehalten. Die Haushaltssatzung war Bestandteil des Doppelhaushaltes 2022/2023.

Die Haushaltssatzung enthielt genehmigungspflichtige Teile. Die notwendige Genehmigung wurde am 7. Juli 2022 von der Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und die Verpflichtungsermächtigungen wurden nur teilweise genehmigt.

Die Bekanntmachung erfolgte im Internet auf der Homepage des Landkreises am 11. Juli 2022. Die Haushaltssatzung 2023 war somit ab 1. Januar 2023 wirksam.

Am 13. März 2023 beschloss der Kreistag die 1. Nachtragshaushaltssatzung für 2023. Die erforderliche Genehmigung erteilte die Rechtsaufsichtsbehörde am 31. Mai 2023.
Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde nur teilweise i. H. v. 14.806.000,00 € genehmigt.

Ein Grund war, dass die Planungsreife für die Maßnahme Sanierung Leerstandsgebäude Haus 3 der Sonnenblumenschule in Franzburg nicht gegeben war.

Mit Schreiben vom 21. November 2023 belegte der FD Finanzen, dass die Leistungsphasen 3 und 4 dieser Maßnahme abgeschlossen sind, woraufhin die Rechtsaufsichtsbehörde am 8. Dezember 2023 eine erste Änderung der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung traf und den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen um 5.462.700,00 € erhöhte und so insgesamt 20.268.700,00 € der ursprünglich geplanten 22.788.500,00 € genehmigte.

Die Veröffentlichungen erfolgten jeweils auf der Internetseite des Landkreises, die 1. Nachtragshaushaltssatzung am 1. Juni 2023 und die erste Änderung der rechtsaufsichtlichen Entscheidung am 19. Dezember 2023.

Das vorgeschriebene Verfahren wurde beachtet.

3.2 Haushalts- und Nachtragshaushaltsplan

Der Haushaltsplan, einschließlich des Nachtrages für das Haushaltsjahr 2023 war jahresbezogen unausgeglichen.

Er wurde wie folgt festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	535.665.800,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	562.717.300,00 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-25.437.400,00 €

Tabelle 1: Haushaltsplan/Ergebnishaushalt

Die Ertrags- und Finanzkraft des Landkreises reichte somit nicht aus, um die Aufwendungen aus den Erträgen zu finanzieren.

Im Vergleich zum Ergebnis des Vorjahres ist bei den geplanten Erträgen hinsichtlich des Ertragsvolumens eine Erhöhung um 44.055.448,23 € eingetreten. Die geplanten Aufwendungen erhöhten sich um 80.475.015,45 €.

Der gemäß § 43 Abs. 6 KV M-V i. V. m. § 16 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik vorgeschriebene Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt war nur durch die Ergebnisvorträge aus den Vorjahren gegeben.

2. im Finanzhaushalt

a)	der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen auf	512.731.200,00 €
	der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen auf	533.826.900,00 €
	der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung auf	-21.095.700,00 €
b)	der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	43.926.700,00 €
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	66.715.200,00 €
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	-22.788.500,00 €

Tabelle 2: Haushaltsplan/Finanzhaushalt

Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt gemäß § 43 Abs. 6 KV M-V i. V. m. § 16 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik konnte durch die Überschüsse der Vorjahre erreicht werden.

4 Ausführung des Haushaltsplanes

4.1 Planvergleich

4.1.1 Ergebnishaushalt

Ergebnishaushalt in Euro			
	Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Abweichung im Haushaltsjahr
Summe der Erträge	535.665.800,00	521.577.252,15	-14.088.547,85
Summe der Aufwendungen	562.717.300,00	526.117.660,77	-36.599.639,23
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen	-27.051.500,00	-4.540.408,62	22.511.091,38
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag)	-25.437.400,00	-4.228.683,20	21.208.716,80

Tabelle 3: Ergebnishaushalt

Aus dem Vorjahr standen für Aufwendungen noch übertragene Haushaltsermächtigungen i. H. v. 4.017.408,70 € zur Verfügung. In das Folgejahr wurden Aufwandsermächtigungen i. H. v. 4.115.576,91 € übertragen.

4.1.2 Finanzhaushalt

Finanzhaushalt in Euro			
	Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Abweichung im Haushaltsjahr
Summe der laufenden Einzahlungen	512.731.200,00	507.880.751,39	-4.850.448,61
Summe der laufenden Auszahlungen	530.290.200,00	512.930.392,28	-17.359.807,72
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung	-17.559.000,00	-5.049.640,89	12.509.359,11
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	43.926.700,00	28.683.247,19	-15.243.452,81
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	66.715.200,00	27.656.322,99	-39.058.877,01
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-22.788.500,00	1.026.924,20	23.815.424,20
Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag	-40.347.500,00	-4.022.716,69	36.324.783,31
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	19.251.800,00	-3.269.470,63	-22.521.270,63
Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge	0,00	385.839,47	385.839,47
Veränderung der liquiden Mittel und der Kassenkredite	-21.095.700,00	-6.906.347,85	14.189.352,15
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-21.095.700,00	-8.319.111,52	12.776.588,48

Tabelle 4: Finanzhaushalt

Aus dem Vorjahr standen noch Einzahlungsermächtigungen i. H. v. 46.529.338,46 € und Auszahlungsermächtigungen i. H. v. 78.094.433,02 € zur Verfügung.

Im Jahr 2023 wurden Einzahlungsermächtigungen i. H. v. 62.380.773,41 € und Auszahlungsermächtigungen von 113.044.553,25 € übertragen. Die Zulässigkeit ergibt sich aus § 15 GemHVO-Doppik. Haushaltsansätze führen in keinem Jahr zu einer Buchung im Ergebnis- bzw. Finanzhaushalt, sie erhöhen nur die Ermächtigungen des Folgejahres.

4.2 Vorläufige Haushaltsführung

Durch den Doppelhaushalt 2022/2023 konnte der Landkreis im Jahr 2023 eine vorläufige Haushaltsführung vermeiden.

4.3 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen betrug nach § 4 der Haushaltssatzung 47.239.910,00 €.

Er wurde durch die Nachtragshaushaltssatzung auf 51.273.120,00 € erhöht.

Der Landkreis nahm im Berichtszeitraum keinen Kassenkredit in Anspruch.

5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023

5.1 Ergebnisrechnung

5.1.1 Summe der Erträge

Die wesentlichen Erträge des Jahres 2023 stellen sich wie folgt dar:

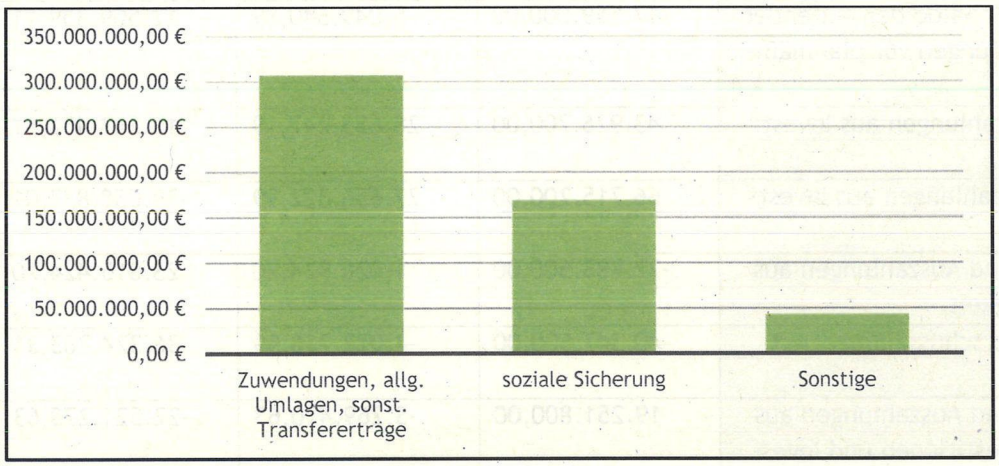

Abbildung 1: wesentliche Erträge 2023

Die Darstellung zeigt, dass der Landkreis überwiegend von Zuweisungen Dritter, wie Bund, Land und Gemeinden abhängig ist. In 2023 betrugen die Erträge daraus rund 308 Mio. € und lagen damit um rund 14 Mio. € über den Zuweisungen des Vorjahres.

Die Erträge der sozialen Sicherung stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 18.543.218,28 € auf einen Gesamtwert von 169.639.190,09 €. Begründet liegt das in den höheren Aufwendungen im sozialen Bereich und den damit verbundenen anteiligen Kostenerstattungen des Bundes, Landes und der Gemeinden.

Im Haushaltsjahr 2023 waren Zinserträge und sonstige Finanzerträge i. H. v. 2.694.413,58 € vorhanden. Davon betrafen rund 2,1 Mio. € die Veränderungen des Eigenkapitals der Eigenbetriebe Abfallwirtschaft, ISVB und Rettungsdienst nach ihrem vorläufigen Rechnungsergebnis. Mit der Eigenkapitalspiegelbildmethode wird eine Erhöhung des Eigenkaptals als Ertrag beim Landkreis nachgewiesen.

Wie bereits in der vorangegangenen Jahresabschlussprüfung hingewiesen, sollten die Fachdienste ihre Erträge (Entgelte und Gebühren) hinsichtlich der Angemessenheit ihrer Höhe überprüfen.

H 5 Hier zeigte beispielsweise aktuell eine Prüfung im Naturschutz bezüglich des Baumschutzkompensationserlasses, dass die derzeit erhobene Ausgleichszahlung von 488,00 € pro Baum nicht für die notwendigen Ersatzpflanzungen auskömmlich ist.
Nach Online-Recherchen müsste diese mindestens 780 € bis 900 € betragen.

5.1.2 Summe der Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2023 stellen sich wie folgt dar:

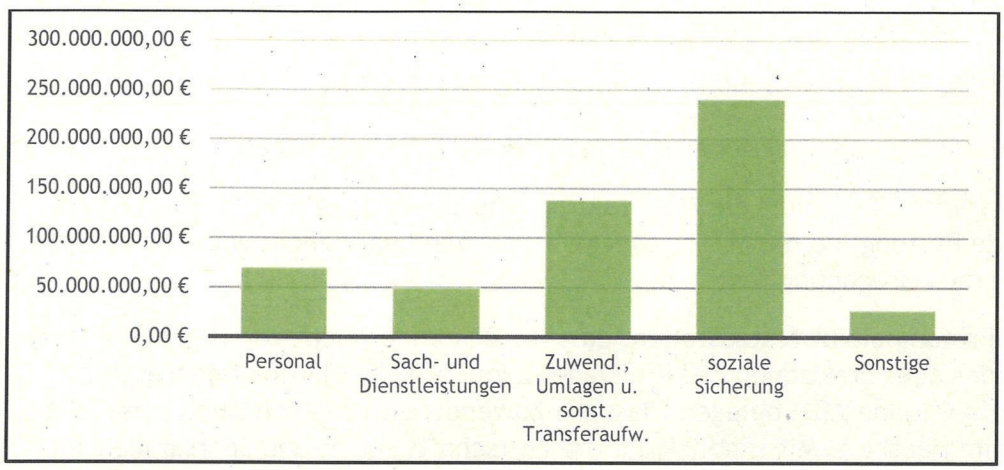

Abbildung 2: wesentliche Aufwendungen 2023

Mit 240.703.401,85 € sind die Aufwendungen der sozialen Sicherung die höchste Aufwandsposition des Landkreises. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen diese um rund 29,5 Mio. € an. Grundsätzlich handelt es sich bei dieser Position um Transferaufwendungen und somit Leistungen an Dritte ohne Gegenleistungsverpflichtung. Allerdings beteiligen sich auch das Land und der Bund prozentual an der Finanzierung der jeweiligen Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch. Insgesamt gesehen finanzierten sie 2023 rund 70,47 % der Aufwendungen für die soziale Sicherung.

An zweiter Stelle der höchsten Aufwendungen im Jahr 2023 stehen mit rund 138,4 Mio. € die Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferaufwendungen.
Hier förderte der Landkreis u. a. Kindertagesstätten, Tagespflegepersonen und die Verpflegungskosten der Kinder mit insgesamt rund 119 Mio. €. Der ÖPNV erhielt 8,5 Mio. € als Betriebskostenzuschuss. Rund 1,9 Mio. € gingen an Träger der Schuldner-, Insolvenz- und Suchtberatungsstellen sowie Begegnungsstätten und Frauenschutzhäuser im Landkreis.
Der Kreisfeuerwehrverband und die Feuerwehrtechnische Zentrale wurden mit rund 823.000,00 € aus dem Kreishaushalt bezuschusst.

Die Personalaufwendungen sind die dritthöchste Aufwandsposition des Haushaltes 2023. Hier sind alle Aufwendungen zu erfassen, die für die unmittelbare Beschäftigung der aktiven Beamten und Beschäftigten in der Verwaltung entstehen. Also Bezüge und Entgelte, aber auch Sach- und Sonderzuwendungen und die Aufwendungen für die soziale Sicherung der Beschäftigten sowie Zuführungen zu den Rückstellungen. Sie beliefen sich auf rund 70 Mio. €.
Zum Vorjahr erhöhten sich die Personalaufwendungen um 2,7 Mio. €, was hauptsächlich in der Zahlung der Inflationsausgleichsprämie begründet liegt.

Bei den sonstigen laufenden Aufwendungen handelt es sich u. a. um Geschäftsaufwendungen, Versicherungen und die Zuwendungen an die Fraktionen.
Nach § 3 Abs. 1 Nr. 10 KPG M-V gehört die Prüfung der Zuwendungen an Fraktionen zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung. Dabei ergaben sich nachfolgende Feststellungen.

Gemäß § 17 Abs. 3 und 4 der Geschäftsordnung des Kreistages Vorpommern-Rügen vom 13. Dezember 2021 i. V. m. der Richtlinie über die Verwendung von Fraktionszuwendungen aus dem Haushalt des Landkreises vom 17. Dezember 2018 gewährt der Kreistag des Landkreises seinen Fraktionen eine jährliche Zuwendung.

Im Haushaltsjahr 2023 beliefen sie diese auf insgesamt 493.776,72 €.

Bis auf die AfD rechneten die Fraktionen ihre Zuwendungen fristgemäß ab.

Für das Haushaltsjahr 2023 erhielt die AfD-Fraktion eine Zuwendung i. H. v. 65.212,02 €.

B 5 Die abschließende Prüfung, ob die Mittel zweckentsprechend verwendet wurden, erfolgte nicht, da bislang die Abrechnung fehlt.

Im Ergebnis der Prüfung bleibt festzustellen, dass die Bestände (nicht verausgabte Mittel) der Fraktionsgelder aller Fraktionen des Kreistages zum Ende des Haushaltsjahres 2023 i. H. v. 252.167,14 € (ohne AfD) belegen, dass die Zuwendungen zu hoch sind. Diese Mittel fehlen dringend im Haushalt. Mit Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Umgang mit öffentlichen Mitteln zeigt sich hier die Notwendigkeit den Bedarf zu überprüfen.

H 6 Unter Berücksichtigung einer bedarfsgerechten Finanzausstattung der Fraktionen sind die Zuwendungen anzupassen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass ihre Gewährung gemäß § 105 Abs.4 KV M-V im pflichtgemäßen Ermessen der Kommune steht und nur im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit gewährt werden kann.

5.1.3 Jahresergebnis

Der Saldo aus der Summe der Erträge (521.577.252,15 €) und der Summe der Aufwendungen (526.117.660,77 €) wird als Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen (-4.540.408,62 €) ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der Rücklagenveränderung ist in der Ergebnisrechnung ein Fehlbetrag von 4.228.683,20 € entstanden.

5.2 Teilergebnisrechnungen

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in die Prüfung einbezogen worden. Der Landkreis hat sechs Teilhaushalte eingerichtet.

Die Teilergebnisrechnungen entsprachen der im § 46 i. V. m. § 4 Abs. 11 GemHVO-Doppik vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte gemäß § 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik.

Interne Leistungsbeziehungen zwischen den Teilergebnishaushalten wurden angemessen veranschlagt und verrechnet. Die sich aus diesen Verrechnungen ergebenden Erträge glichen die Aufwendungen aus.

Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilergebnisrechnungen (ohne interne Leistungsbeziehungen) mit den Werten der Ergebnisrechnung übereinstimmt.

5.3 Finanzrechnung

5.3.1 Einzahlungen

Die Summen der laufenden Einzahlungen 2023 zeigen folgende Verteilung:

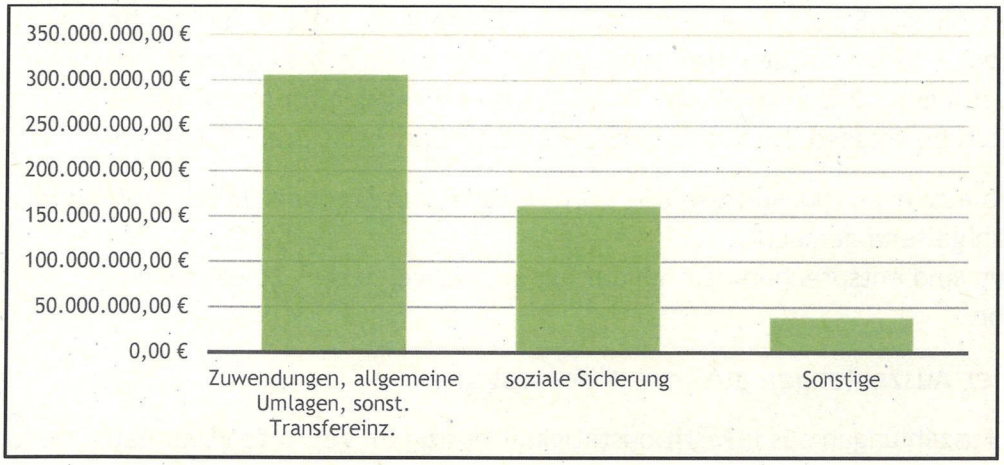

Abbildung 3: wesentliche laufende Einzahlungen 2023

Da die Einzahlungen im unmittelbaren Zusammenhang zu den Erträgen stehen, wird auf die Ausführungen unter Punkt 5.1.1 in diesem Bericht verwiesen.
Vergleicht man diese Darstellung mit dem Diagramm der Erträge, so wird deutlich, dass der überwiegende Teil der Erträge auch kassenwirksam wurde.
Offene Einzahlungen sind in den Forderungen des Landkreises enthalten.

5.3.2 Auszahlungen

Die Summen der laufenden Auszahlungen 2023 verteilen sich wie folgt:

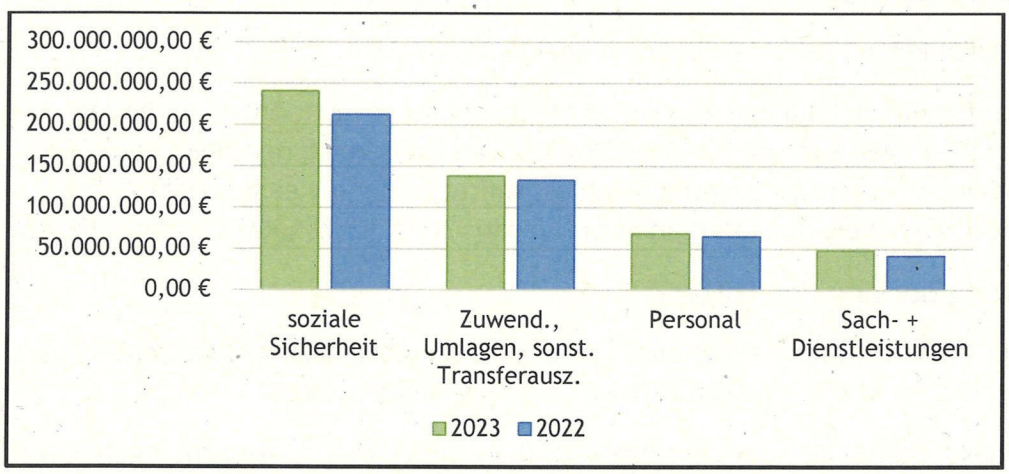

Abbildung 4: Vergleich wesentliche laufende Auszahlungen 2022/2023

Vergleicht man die Abbildung mit der des Vorjahres, so ist die Reihenfolge der höchsten Auszahlungen im Jahr identisch geblieben. Betragsmäßig sind die einzelnen Auszahlungen zum Vorjahr aber gestiegen.

Da die Auszahlungen im unmittelbaren Zusammenhang zu den Aufwendungen stehen wird auf die Erläuterungen unter Punkt 5.1.2 in diesem Bericht verwiesen.
Der Zahlungsmittelsaldo (Cash-Flow) aus Ein- und Auszahlungen beträgt zum Ende des Jahres -5.049.640,89 €.

5.3.3 Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit belief sich zum Ende des Haushaltsjahres 2023 auf 28.683.247,19 €. Dabei handelte es sich fast ausschließlich (bis auf 100 T€) um Zuwendungen. So erhielt der Landkreis u. a. rund 8,7 Mio. € investive Infrastrukturpauschale, 7,7 Mio. € für die Eisenbahnerlebnislandschaft Putbus, 4,3 Mio. € für den Berufsschulcampus und 3,1 Mio. € für den Breitbandausbau. Weitere 1,8 Mio. € gingen vom Land als Ausgleichsleistungen für den ÖPNV ein. Rund 1,4 Mio. € wurden für Investitionen an Kindertagesstätten bereitgestellt. Aus der Feuerschutzsteuer resultieren 700 T€.

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten wurden nach dem Ergebnis dieser Prüfung in der Regel zeitnah geltend gemacht.
Die Zuwendungen sind entsprechend als Sonderposten nachgewiesen. Zuwendungsbescheide lagen vor.

5.3.4 Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit betrug im geprüften Haushaltsjahr 27.656.322,99 €. Die Verwendung erfolgte ausschließlich für das Anlagevermögen.

Die Abstimmung der Zahlungen mit den Zugängen in der Bilanz ergab Differenzen, die ausschließlich aus der Veränderung der Verbindlichkeiten resultieren.
Die richtige Abgrenzung von Zahlungen für den investiven Bereich gegenüber Maßnahmen für den konsumtiven Bereich war im Berichtsjahr gewährleistet.

Das in der Bilanz ausgewiesene Anlagevermögen wird durch Sachkonten der Anlagenbuchhaltung korrekt nachgewiesen und ist in der Anlagenübersicht zutreffend dokumentiert.

5.3.5 Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Im Jahr 2023 wurden keine Kredite aufgenommen.

Die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen betrugen 3.269.470,63 €, was im Bereich der Finanzierungstätigkeit für Investitionen zu einem negativen Zahlungsmittelsaldo in gleicher Höhe führte. Der negative Saldo zeigt hier, dass der Landkreis im Jahr 2023 nur Schulden zurückzahlte.

5.3.6 Veränderung der liquiden Mittel

Die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes zum 31. Dezember 2023 gibt Aufschluss darüber, ob die Liquidität und die Investitionsfinanzierung gesichert waren.

Der Saldo der Finanzrechnung als vollständige Abbildung aller Ein- und Auszahlungen wird buchhalterisch in der Bilanz über den Bilanzposten „Liquide Mittel“ abgebildet.
Erfasst werden hier die Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks (Kontenart 184). Sie waren durch Kontoauszüge nachgewiesen.

Die liquiden Mittel betrugen zum 31. Dezember 2023 42.290.096,82 € (Vorjahr: 58.196.444,67 €). Zu berücksichtigen ist dabei, dass im Haushaltsjahr 2023 drei Festzinsanleihen erworben wurden und die Anlage über den Jahreswechsel hinaus bestand. Siehe dazu die Ausführungen unter Punkt 5.4.1.2.2 in diesem Bericht.

Die Liquidität des Landkreises war zum Bilanzstichtag durch eigene Mittel gewährleistet.

5.4 Bilanz

Die Bilanz ist entsprechend den GoB und gemäß dem Muster der GemHVO-Doppik aufgestellt worden.
Die unter Einbeziehung des Jahresergebnisses ausgeglichene Bilanzsumme beträgt 451.603.794,63 € (Vorjahreswert: 427.522.996,44 €)

5.4.1 Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite dargestellt.

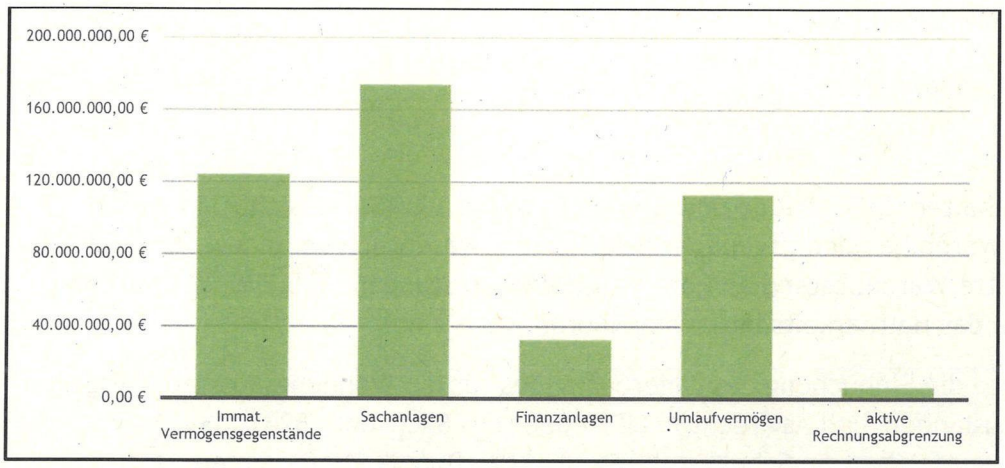

Abbildung 5: Aktiva 2023

Die Bilanzsumme erhöhte sich zum Vorjahr um 24.080.798,19 €. Mit rund 20,6 Mio. € fiel der größte Zuwachs auf das Anlagevermögen.

5.4.1.1 Anlagevermögen

5.4.1.1.1 Sachanlagen

Im Zuge der Digitalisierung in den Schulen des Landkreises wurden interaktive Tafeln angeschafft. Die Bilanzierung erfolgte einzeln gemäß § 9 Sachanlagen der DA zur Bilanzierung und Bewertung des Landkreises vom 18. November 2021.

Für die einzelnen Tafeln wurden als Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) folgende Beträge angesetzt:

- der Grundbetrag der einzelnen Tafel
- die Kosten für die Planung der Digitalisierung
- die Kosten für die Montage, Demontage der alten Tafel
- sowie bei einigen Tafeln die Kosten für Malerarbeiten

Nach § 33 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind Anschaffungskosten die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen.
Ein Vermögensgegenstand ist betriebsbereit, wenn er entsprechend seiner Zweckbestimmung genutzt werden kann (z. B. Aufstellung und Montage des Gegenstandes).

Die hinzugerechneten Kosten für Malerarbeiten sind nicht erforderlich, um die Betriebsbereitschaft der digitalen Tafeln herzustellen. Entsprechend handelt es sich bei den Malerarbeiten nicht um AHK.

B 6

5.4.1.1.2 Finanzanlagen

Zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen sind unter Finanzanlagen anteilige Rücklagen der Versorgungskassen nachzuweisen. Basis der Bewertung bildet die vom Kommunalen Versorgungsverband M-V mit Schreiben vom 20. Februar 2024 mitgeteilte Höhe der Ergebnisrücklage und der Versorgungsrücklage.

B 7 Durch einen „Zahlendreher" beim Teilwert der Summe der Pensionsrückstellungen wurden die Ergebnis- und Versorgungsrücklage nicht korrekt berechnet. Infolge dessen sind der Versorgungsrücklage rund 51.700,00 € und der Ergebnisrücklage rund 406.700,00 € zu viel zugeführt worden.

5.4.1.2 Umlaufvermögen

5.4.1.2.1 Vorräte

Die Vorräte beinhalten die Gebäude und Grundstücke mit Verkaufsabsicht und Waren. Der Bestand an Waren hat sich gegenüber dem Vorjahr wesentlich verändert. Grund war, dass der komplette Warenbestand an Corona-Schutzausrüstungen (355.270,37 €) ausgebucht wurde, da das Haltbarkeitsdatum abgelaufen war.

Erstmalig erfolgte die Einbuchung des Lagerbestandes für die Wohnungsausstattungsgegenstände des FD Ausländer- und Asylrecht in LISSA über das Sachkonto 5231001 i. H. v. 53.657,83 €. Er wurde über die Schnittstelle in H&H pro Doppik übernommen.

B 8 Die Wahl des Sachkontos ist zu beanstanden, da es sich hierbei gemäß landeseinheitlichen Kontenrahmenplan sowie dem Leitfaden für die Sachkontenzuordnung des Landkreises um ein Sachkonto für Aufwendungen zur Unterhaltung der Grundstücke bzw. Wartung und Kleinstreparaturen handelt.

Bezüglich eines Programmes zur Lagerhaltung befindet sich der FD Ausländer- und Asylrecht noch in der Markterkundungsphase, so dass aktuell mit Hilfe selbst angefertigter Tabellen gearbeitet wird.

5.4.1.2.2 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Der ausgewiesene Posten "Wertpapiere des Umlaufvermögens" erfuhr eine Steigerung und betrug 9.000.000,00 €. Hier erfolgte der Ausweis der Anlage von Mitteln als Festzinsanleihen.

5.4.1.3 Inventuren

Mit Wirkung vom 25. Oktober 2021 trat die DA zur Durchführung von Inventuren des Landkreises Vorpommern-Rügen in Kraft.

Im Landkreis wird für bewegliche Vermögensgegenstände entsprechend Punkt 5.1.2 der DA eine permanente Inventur angewandt, d. h. eine fortlaufende Erfassung der Zu- und Abgänge sowie der Bewegungen. Diese sind jeweils mit Belegen nachzuweisen.

Um die Ergebnisse der permanenten Inventur zu überprüfen, wird entsprechend Punkt 5.1.2.4 der DA jährlich ein körperlicher Abgleich zwischen dem Bestand aus der Anlagenbuchhaltung und den Bestand vor Ort vorgenommen.

Im Haushaltsjahr 2023 wurde durch den FD Finanzen eine körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt.

Wesentlich für die Durchführung ist, dass auch für einen Dritten anhand der Listen erkennbar ist, dass ein Abgleich stattgefunden hat. Das erfolgte überwiegend durch Abhaken der einzelnen Gegenstände bzw. mit Vermerken, wie „vorhanden oder o.k.".
Ausnahme davon waren beispielsweise die Bestandslisten des FD Gebäudemanagement. Auf diesen wurde der Abgleich lediglich mit der Unterschrift unter der Liste dokumentiert.

Es wird empfohlen, dass, wie bereits in der vorherigen DA zur Inventur enthalten, das Abhaken bzw. die oben genannten Vermerke in die DA verpflichtend aufgenommen werden. **E 1**

Im Rahmen des Jahresabschlusses erfolgte eine stichprobenweise Prüfung der Inventur. Im Ergebnis ergaben sich nachstehend aufgeführte Beanstandungen. **B 9**

- Im Rahmen der körperlichen Bestandsaufnahme fiel auf, dass nicht immer Meldungen über Abgänge und Bewegungen erfolgten. Die Bewegungen konnten auch aufgrund der Inventurlisten nicht vollständig nachvollzogen werden.

- Gemäß Punkt 5.1.2.2 der DA ist bei einer Verschrottung zusätzlich das zugehörige Protokoll (Anlage 2 zur DA) auszufüllen. Es zeigte sich, dass Verschrottungsprotokolle nicht in allen Fällen genutzt wurden.

- Die Fraktionen des Kreistages des Landkreises haben gemäß § 5 Punkt 3 der Richtlinie über die Verwendung von Fraktionszuwendungen aus dem Haushalt des Landkreises alle abnutzbaren, beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens über 1.000,00 € netto zu inventarisieren. Dazu werden Inventarlisten und Abgangsprotokolle geführt. Jährlich soll eine körperliche Bestandsaufnahme nach Maßgabe der oben genannten DA durchgeführt werden.
  Nicht von allen Fraktionen konnten die Inventarlisten für das Jahr 2023 vorgelegt werden. Außerdem traten Abweichungen zwischen den Bestandslisten der Fraktionen und der Anlagenbuchhaltung des Landkreises auf.

5.4.2 Passiva

In der folgenden Übersicht sind einige Posten der Passivseite dargestellt.

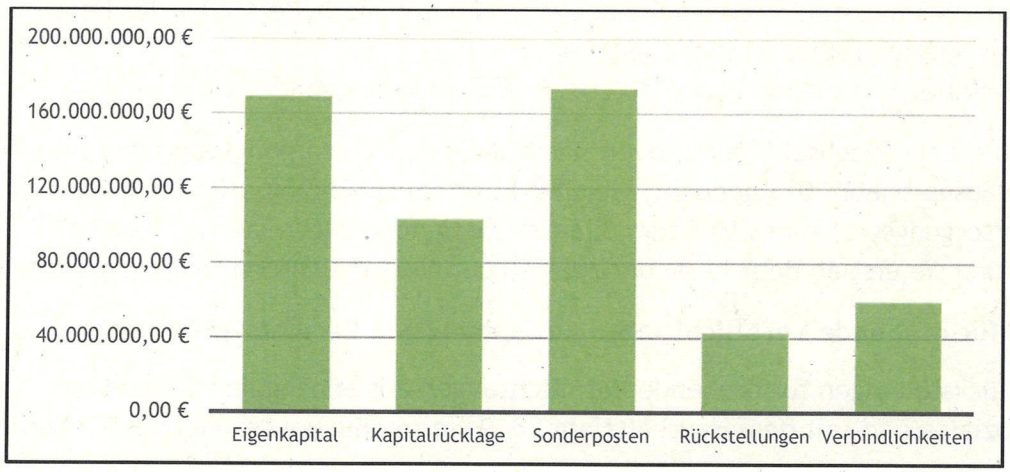

Abbildung 6: Passiva 2023

Die Bilanzsumme hat sich um 24.080.798,19 € auf 451.603.794,63 € erhöht. Die Bilanzposten der Passiva waren zutreffend nachgewiesen.

Das Eigenkapital ist zum Ende des Haushaltsjahres 2023 mit 169.462.540,86 € um 4.166.044,43 € gegenüber dem Vorjahresabschluss höher ausgewiesen. Das Jahresergebnis aus 2022 wurde korrekt übertragen.

5.4.2.1 Rückstellungen

Die Rückstellungen sind in der Bilanz mit 42.987.543,41 € ausgewiesen. Innerhalb dieser Bilanzposition stellen die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen für gewöhnlich den größten Anteil dar. Sie betrugen 38.498.387,45 €.

H 7 Für alle Rückstellungsmeldungen ist das Managementformblatt „116.02-MFB-0021 AO-Workflow - Bogen zur Erfassung von Umbuchung, Zugang, Abgang, Niederschlagung, Rückstellung“ verwendet worden. Hingegen wurde das QM-Dokument 116.02-MFB-0025 „Überprüfung vorhandener Rückstellungen“ für die anhängigen Gerichtsverfahren des FD Soziales und für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit nicht genutzt.

Die Prüfung einzelner Rückstellungen führte zu folgenden Feststellungen:

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

H 8 Der Landkreis hat unter Punkt 5.3 der Arbeitsanweisung (116.01-MAA-0020) zur Bilanzierung und Bewertung festgelegt, dass der Wert für die Beihilferückstellungen nach Nr. 28.1.4 der Verwaltungsvorschrift zur GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik auf Grundlage eines sachgerechten prozentualen Satzes auf die Pensionsrückstellung zu ermitteln ist. Dieser prozentuale Satz wird jährlich im Orientierungsdatenerlass zum kommunalen Finanzausgleich des Innenministeriums beziffert und betrug für das Haushaltsjahr 2023 17 % der Pensionsrückstellungen.

Abweichend dazu wurde im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten selbstständig ein prozentualer Mittelwert für diese Rückstellungen aus den Orientierungsdatenerlassen der letzten Haushaltsjahre und für 2024 i. H. v. 18 % als sachgerecht abgeleitet.

B 10 Bei der Berechnung der Beihilferückstellungen wurden die Prozente nur auf die Zuführung und Auflösung, nicht aber auf die Gesamthöhe der Beihilferückstellungen angewendet. Am 31. Dezember 2023 müssten diese gemäß der angewandten Methode 18,0 % der Pensionsrückstellungen betragen. Dies ist nicht gegeben.
Damit sind die Beihilferückstellungen um 610.201,51 € zu niedrig gebildet worden.

H 9 Des Weiteren wurde der Wechsel einer aktiven Beamtin zu den Versorgungsempfängern bereits für das Haushaltsjahr 2023 gebucht, gleichwohl sie im Mitteilungsschreiben des Kommunalen Versorgungsverbandes M-V zum Bilanzstichtag noch unter „aktive Beamte“ ausgewiesen ist und sie erst ab dem 1. Januar 2024 zu den Versorgungsempfängern gehört.

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren

Die gebildeten Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren des FD Soziales sind seit dem Haushaltsjahr 2019 wertmäßig unverändert geblieben.

B 11 Eine fortlaufende Überwachung der Notwendigkeit zur Rückstellungsbildung ist nicht dokumentiert.

Entsprechend der Arbeitsanweisung 116.02-MAA-0008 „Verfahren zur Bildung, Auflösung und Inanspruchnahme von Rückstellungen" sollten die gebildeten Rückstellungen regelmäßig auf Bestandskraft und Werthaltigkeit durch den Produktverantwortlichen geprüft werden.

Rückstellungen FD Schulen

Unter den sonstigen Rückstellungen sind 927.556,76 € für den FD Schulen enthalten, die zum Ende des Haushaltsjahres 2023 unverändert sind. Hier ergab die Prüfung Folgendes:

Bereits in der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 wurde u. a. auf die fehlenden Abrechnungen der tatsächlichen Kosten der Schulen der Hansestadt Stralsund seit 2017, auf Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages des Landkreises mit der Hansestadt, hingewiesen. Für eine eventuelle Erstattung für das Haushaltsjahr 2017 waren rund 451 T€ zurückgestellt. **B 12**
Mittlerweile liegen sowohl für 2017, als auch für 2018 geprüfte und festgestellte Jahresabschlüsse für der Hansestadt Stralsund vor. Eine Abrechnung gibt es dennoch nicht.
Der Landkreis sollte hier energischer auf die Einhaltung der vertraglichen Festlegungen hinwirken.

Des Weiteren waren 58.290,44 € für ausstehende Betriebskostenabrechnungen für 2022, die durch Preissteigerungen bei den Heizkosten aufgrund der Energiemangellage deutlich höher ausfallen könnten, vorhanden. Die Prüfung ergab, dass alle Heizkostenabrechnungen in 2023 vorlagen. Die Nachzahlungen beliefen sich insgesamt auf rund 28 T€. Die dafür gebildete Rückstellung wurde nicht in Anspruch genommen. Sie ist entsprechend § 35 Abs. 5 GemHVO-Doppik aufzulösen. **B 13**

5.4.2.2 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Zum Ende des Haushaltsjahres 2023 wurden passive Rechnungsabgrenzungsposten mit einem Gesamtbetrag von 5.734.501,99 € gebildet.

Davon entfallen 5.436.403,08 € auf das Produktsachkonto Personal/Kostenerstattungen vom Bund (1120500.3990003).
Auf der Grundlage der Freistellungsvereinbarung vom 30. Mai 2016 wird hier die vereinbarte Erstattung der Aufwendungen zur Bildung der Pensions- und Beihilferückstellungen für die beim Jobcenter beschäftigten Beamten durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgebildet.

Bisher noch nicht als passiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen werden die Ausgleichszahlungen im FG Naturschutz. **H 10**
Soweit gemäß Punkt 3.1.7 des Baumschutzkompensationserlasses nach Abnahme eines Baumes Ausgleichs- bzw. Ersatzpflanzungen nachweisbar aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich sind, ist für die verbleibende Kompensationsverpflichtung eine Ausgleichszahlung zu leisten.
In diesen Fällen erhebt der Landkreis eine Ausgleichszahlung i. H. v. derzeit 488,00 €, die im laufenden Haushaltsjahr zu Einzahlungen führen. Der Bestand beläuft sich zum Ende des Jahres 2023 auf insgesamt 590.678,41 €.

Bis zum Jahr 2020 waren die gezahlten Ausgleichszahlungen als Verbindlichkeit in der Bilanz dargestellt. Seit 2021 wird die Summe nur noch als Übertragung der Ermächtigungen aus den Haushaltsvorjahren im entsprechenden Aufwandskonto 5540600.5292001 abgebildet.

H 11 Um die Zweckbindung dieser Mittel erkenntlich zu machen sind sie als passiver Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz auszuweisen.

6 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung

6.1 Zusammenfassung

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 des Landkreises wird wie folgt zusammengefasst:

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2023 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonstigen erforderlichen Aufzeichnungen des Landkreises entwickelt. Im Masterdokument fehlte die Übersicht über die Teilrechnungen für die Teilhaushalte 3, 4 und 6. Sie wurden nachgereicht.
Die Anlagen zum Jahresabschluss enthalten die vorgeschriebenen Angaben. Auf einzelne Punkte wird in den Prüfungsfeststellungen dieses Berichtes eingegangen.
Der strukturelle, auf das Haushaltsjahr 2023 bezogene, ordentliche Fehlbetrag beträgt 4.540.408,62 €. Der Haushaltsausgleich war unter Berücksichtigung der vorzutragenden Jahresergebnisse gegeben.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53a GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Landrates erstellt.
Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung, eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Landkreises sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, im Jahresabschluss und den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung des Landkreises sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für diese Beurteilung bietet.

6.2 Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens des

Landkreises Vorpommern-Rügen

für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 43 bis 53a der GemHVO-Doppik sowie den ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Kassen- und Vergabewesens hat Feststellungen ergeben. Nähere Ausführungen zu den einzelnen Feststellungen sind dem Bericht zu entnehmen. Sie führten bezüglich der Wesentlichkeit aber zu keinen Einwendungen, die eine Einschränkung des Bestätigungsvermerkes zur Folge hätten.

Stralsund, 8. Januar 2025

i. V. Anja Rohkohl

Anja Rohkohl

(Leiterin Rechnungsprüfungsamt)

7 Abschließender Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Gemäß § 1 Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss des Landkreises Vorpommern-Rügen. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes zu bedienen, soweit ein solches eingerichtet ist.

Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 43 bis 53a der GemHVO-Doppik sowie den ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat auf Grundlage seiner Prüfungsfeststellungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

i. V. Anja Rohkohl

Stralsund, 8. Januar 2025

gez. Anja Rohkohl
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes